

46. Zulässigkeit eines von dem Pfleger des zu Entmündigenden
gestellten Entmündigungsantrages.

Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 § 90.

E.B.D. § 595 (a. F.).

IV. Civilsenat. Urt. v. 12. Oktober 1899 i. S. S. (Rl.) w. Staats-
anwalt (Befl.). Rep. 157/99.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Nachdem der Vater des in der Irrenanstalt befindlichen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Kaufmannes S. bei dem Amtsgerichte schriftlich, mit dem Ersuchen, von seiner Person abzu- sehen, die schleunige Bestellung eines Pflegers oder Vormundes für seinen Sohn beantragt hatte, wurde von dem Amtsgerichte der von dem Vater in Vorschlag Gebrachte zum Pfleger des Kaufmannes S. „zur Fürsorge für die Person und das Vermögen und erforderlichen- falls Herbeiführung der Entmündigung“ bestellt. Auf Antrag des Pflegers wurde dann das Entmündigungsverfahren eingeleitet, das mit dem amtsgerichtlichen Beschlusse auf Entmündigung des S. wegen Blödsinnes endete. Diesen Beschluß sichts der Entmündigte im Wege der Klage mit dem Antrage auf dessen Aufhebung an. Das Land- gericht hat jedoch die Klage, und das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Entmündigten ist erfolglos gewesen aus nachstehenden

Gründen:

... „Der Revisionsangriff richtet sich ausschließlich gegen die Befugnis des Pflegers zur Stellung des Entmündigungsantrages. Der gleiche, schon in den Vorinstanzen erhobene Angriff ist jedoch schon von beiden Vorderrichtern mit Recht zurückgewiesen worden. Der § 595 C.P.D., dessen Anwendbarkeit in Frage steht, bestimmt folgendes:

(Satz 1.) „Der Antrag“ (eine Person für geisteskrank — wahn- sinnig, blödsinnig u. s. w. — zu erklären) „kann von dem Ehe- gatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des zu Entmün- digenden gestellt werden.“ (Satz 2.) „Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väter- licher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden.“ (Satz 3.) „Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, nach welchem noch andere Personen den Antrag stellen können, bleiben unberührt.“

(Satz 4.) „In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgelegten Landgerichte zur Stellung des Antrages befugt.“

Die Entscheidung, ob auch der Pfleger zur Stellung eines solchen Antrages berechtigt sei, hängt von der Bedeutung des Amtes ab, welches die preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 als Pflegerschaft bezeichnet. Da die Voraussetzungen der §§ 86—89 der

preussischen Vormundschaftsordnung hier nicht vorliegen, kann es nur auf den § 90 baselbst ankommen, der folgenden Wortlaut hat:

„Außer in den Fällen der §§ 86—89 können Personen, welche selbst zu handeln außer stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.“

Daß der zu Entmündigende in der Irrenanstalt sich befand und sowohl der väterlichen wie vormundschaftlichen Vertretung entbehrte, als die Pflegschaft über ihn eingeleitet wurde, steht fest. Die Pflegschaft bezweckt die Fürsorge für die Person und das Vermögen und erforderlichenfalls die Herbeiführung der Entmündigung. Die Bedenken der Revision richten sich gegen die Pflegschaftseinleitung zu dem letztgenannten Zwecke. Allein dem Berufungsgerichte ist darin beizustimmen, daß ohne Rücksicht auf die allgemeinen die Einleitung einer Vormundschaft notwendig machenden Wirkungen einer geschehenen Entmündigung die Fürsorge für die Herbeiführung einer Entmündigung eine einzelne Angelegenheit des zu Entmündigenden betrifft, und aus dem § 90 der preussischen Vormundschaftsordnung daher kein Bedenken gegen die Zulässigkeit eines von einem solchen Pfleger gestellten Entmündigungsantrages zu entnehmen ist. Fällt hiernach der Antrag auf Einleitung des Entmündigungsverfahrens in den Kreis der Angelegenheiten, die zu dem Amte eines Pflegers gehören können, so ist die Befugnis des Pflegers zur Stellung jenes Antrages auf Grund der Bestimmungen in dem § 595 C.P.D. nicht ferner zu bemängeln. Sie folgt sowohl aus der dem Vormunde, dessen Stellung im weiteren Sinne auch der Pfleger einnimmt, im Satz 1 ausdrücklich gegebenen Berechtigung, ohne daß der Satz 2, der den Fall einer noch schwebenden Vormundschaft im Auge hat, irgendwie entgegenstehe; sie folgt aber auch aus Satz 3, da man mit dem Berufungsgerichte die Bestimmung im § 90 der preussischen Vormundschaftsordnung sehr wohl als eine besondere Bestimmung des bürgerlichen Rechtes ansehen kann.

Die Richtigkeit dieser Gesetzesauslegung wird auch, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, nicht unwesentlich durch den Umstand bestätigt, daß in dem § 646 C.P.D. in der Form, wie sie vom 1. Januar 1900 ab Geltung haben wird, an Stelle des jetzt

geltenden § 595 C.P.D. in Satz 1 der gesetzliche Vertreter des zu Entmündigenden, welchem die Sorge für die Person zusteht, als Antragsberechtigter statt des Vormundes aufgeführt ist, ohne daß in den Motiven angedeutet wäre, daß hierin eine Neuerung im Vergleich mit dem bisherigen Rechte liege, während zu den gesetzlichen Vertretern nach dem am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuche der Pfleger gehört.

Abgesehen jedoch von der Frage, ob an sich jeder für die Herbeiführung der Entmündigung zugeordnete Pfleger zu dem Antrage auf Entmündigung befugt sei, kann die Befugnis des hier zugeordneten Pflegers zu dem von ihm gestellten Entmündigungsantrage nicht bezweifelt werden. Denn hier ist der Urheber der Bestellung des Pflegers und mittelbar auch der Stellung des Entmündigungsantrages der Vater des Entmündigten, der diese Berechtigung nicht kraft der väterlichen Gewalt, sondern als Verwandter gesetzlich ausüben konnte. Hier ist also der Antrag auf Entmündigung ohne Zweifel gehörig gestellt worden.“ . . .